

# infobrief 15/06

Mittwoch, 5. Juli 2006

AT

---

## Stichwörter

Darlehen, fehlende Angaben, Abrechnung mit gesetzlichem Zinssatz gem. §§ 494 II, 246 BGB mit dem Programm finanz**check**

## A Sachverhalt

Aus aktuellem Anlass wurde an das Institut für Finanzdienstleistungen die Frage herangetragen, inwieweit das Programm finanz**check** bei falscher oder fehlender Gesamtbetragsangabe einen Vergleich mit dem gesetzlichen Zinssatz berechnen kann.

Anlass ist die BGH-Entscheidung vom BGH XI ZR 119/05 vom 8. Mai 2006 zum „Fehlen der gebotenen“ Gesamtbetragsangabe einer nicht grundpfandrechtlich gesicherten Abschnittsfinanzierung von Fondsbeteiligungen, in der der BGH gem. § 6 VerbrKrG eine Reduktion des Darlehenszinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a. forderte.

## B Stellungnahme

### B.I Das BGH-Urteil vom 8. Mai 2006

Das BGH-Urteil fordert bei Abschnittsfinanzierungen, die nicht grundpfandrechtlich gesichert sind, eine Gesamtbetragsangabe, die die gesamten Zahlungen umfassen muss. Ansonsten ist der Darlehensvertrag nichtig und kann nur durch Auszahlung – auch an Dritte – geheilt werden mit der Folge, dass sich der vertragliche Zinssatz auf 4 % p.a. reduziert. Im vorliegenden Fall waren in der Gesamtbetragsangabe offensichtlich nur die Zinszahlungen enthalten, nicht aber die Restschuld nach Ablauf der Zinsfestschreibung. Die mögliche Addition der ausgewiesenen „Restschuld“ am Ende der Zinsfestschreibung und der Gesamtbetragsangabe, die die Zinszahlungen enthielt, wurde vom BGH nicht als ausreichend angesehen. Der BGH entschied in diesem Fall, dass der Darlehensvertrag wegen des Fehlens „der gebotenen Gesamtbetragsangabe“ wegen Formmangels nichtig war und durch Auszahlung geheilt wurde, mit der Folge einer Neuabrechnung des Darlehens mit dem gesetzlichen Zinssatz gem. § 6 Abs. 2 S. 2 VerbrKrG.

### B.II Der zu verwendende Zinssatz

Das BGH-Urteil geht selbst nicht darauf ein, ob der gesetzliche Zinssatz gem. § 246 BGB als Nominalzinssatz verwendet werden soll oder im ökonomischen Sinne als Effektivzinssatz. Diese Frage ist von dem Gericht offen gelassen worden und auch in anderen Entscheidungen nicht

problematisiert worden (OLG Celle NJW-RR 1995, 1133 (1134); OLG Dresden WM 2003, 1854 (1859); siehe dazu auch Bülow Verbraucherkreditrecht, 5. Aufl., § 494 Rz. 54).

In dem Infobrief Nr. 4 / 2003 ist dazu schon einmal ausdrücklich Stellung genommen worden. Wegen des Wortlauts in dem 2002 neu geschaffenen § 494 Abs. 2 S. 2 BGB wird davon ausgegangen, dass der „dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 492 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB)“ durch den gesetzlichen Zinssatz gem. § 246 BGB zu ersetzen ist. Für die Anwendung des gesetzlichen Effektivzinssatzes bleibt daher dafür kein Raum mehr.

### **B.III Die Berücksichtigung von Kosten wie Bearbeitungsgebühren**

Aufgrund des Wortlauts und der Spezialregelung zur Nichtberücksichtigung nicht angegebener Kosten in § 494 Abs. 2 S. 3 BGB sowie den Ausführungen in der Literatur (siehe z.B. Bülow a.a.O. § 494 Rz. 74 zur Berechnung bei fehlendem effektiven Jahreszins) ist davon auszugehen, dass die Kosten wie Bearbeitungsgebühr etc. weiterhin geschuldet werden, wenn sie im Verbraucherdarlehensvertrag korrekt angegeben wurden.

Das Ergebnis befriedigt nicht, weil die Darlehensnehmer zum einen weiterhin Kosten zu zahlen haben und zum anderen die Zinsen nicht jährlich, sondern üblicherweise unterjährig zahlen. Die effektive Belastung der Darlehensnehmer ist daher bei Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes gem. § 246 BGB an Stelle des vertraglichen Nominalzinssatzes je nach Vertragsgestaltung unterschiedlich. So kritisiert Reifner auch diesen Ansatz, da der Gesetzgeber die Praxis quasi dazu verpflichtet, mit einer rechnerisch falschen Rechenmethode zu operieren, die zu willkürlich ungleichen Ergebnissen führen muss, wobei er fälschlicherweise im Computerzeitalter annimmt, dass eine Berechnung mit dem korrekten Effektivzins nicht zumutbar ist. Diese Regelung in § 494 Abs. 2 S. 2 BGB erscheint daher im Hinblick auf das Willkürverbot in Art. 3 GG problematisch. Hat z. B. eine Bank eine Bearbeitungsgebühr von 4% verlangt, während eine andere Bank keine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellt, so kann sie unter Umständen ein Viertel der Zinsen mehr behalten als wie die zuletzt genannte Bank, obwohl beiden der gleiche Gesetzesverstoß zur Last fällt. Dasselbe gilt für Tilgungsmodalitäten. (siehe dazu auch Reifner Verbraucherdarlehensvertrag, in: Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, § 11, Rz. 142).

### **B.IV Berücksichtigung unterjähriger Zahlungen**

Der gesetzliche Zinssatz, auf den § 494 Abs. 2 S. 2 BGB verweist, ergibt sich aus § 246 BGB. Üblicherweise wird mit Bezug auf § 246 BGB 4 % p.a. als Rechenzins zugrunde gelegt – so auch implizit der BGH in der oben genannten Entscheidung (S. 17). Allerdings sagt § 246 BGB, dass nur 4,0 % „für das Jahr“ geschuldet werden und keine 4,074 %, wie eine Nachberechnung bei monatlichen Raten in folgendem Fall ergibt. Der zugrunde gelegte Fall wurde folgendermaßen gebildet: 15.000 € Darlehensvertrag, ausgezahlt am 31.12.2005, zehn Jahre Laufzeit, Ratenzahlung in Höhe von 110 € monatlich jeweils am letzten (31.) des Monats, sofortige Zins- und Tilgungsverrechnung, 7,8 % p.a. Nominalzinssatz, keine weiteren Kosten. Es lässt

sich also vertreten, dass zumindest eine Berücksichtigung der unterjährigen Ratenzahlung erfolgen muss. Diese Auffassung wird bisher jedoch nicht in der Literatur vertreten.

## B.V Die Berechnung mit dem Programm Finanzcheck

Für die Abrechnung von Darlehen mit dem gesetzlichen Zinssatz wurde ein update von **finanzcheck (1.3)** erstellt, um die Berechnung zu erleichtern und den Ausdruck an die Berechnung anzugleichen:

Das Darlehen kann in der Eingabemaske von **finanzcheck** mit Kosten und vertraglichen Nominalzinssatz eingegeben werden. Unter **Berechnungen** ist der **Marktvergleich** auszuwählen und folgende **Eingaben** vorzunehmen: Als Berechnungsmethode ist bei 4,0 % Nominalzinssatz die Rubrik **Freier Zinssatz** auszuwählen und bei monatlichen Zahlungen rechts daneben „4,0“ % *p.a.* einzutragen. Außerdem ist an die Einstellungen der Zins- und Tilgungsverrechnung – jeweils *0. sofortige* – und die Berechnungsmethode – *Nominal* und *Bankjahr (360)* – für die Vergleichszinsberechnung zu denken.

**ACHTUNG:** Wird als Vergleichszinssatz ein Effektivzinssatz ausgewählt wie zum Beispiel „*variabler Hypothekenzins*“, so erfolgt eine Umrechnung des eingegebenen Zinssatzes in einen Nominalzinssatz *p.a.*, bei 4,0 % *p.a.* und monatlicher Ratenzahlung wird das Darlehen dann mit 3,928 % *p.a.* als Rechenzins berechnet, wie ein Blick in die Vergleichstabelle zeigt. Wird dagegen ein Nominalzinssatz ausgewählt wie EURIBOR oder Basiszinssatz, wird der eingegebene Wert von 4,0 % *p.a.* ohne Umrechnung als Rechenzinssatz verwendet!

Im Folgenden wird die Eingabemaske für die Berechnung mit 4,0 % *p.a.* Rechenzins gezeigt:

### Geänderter Ausdruck in Finanzcheck Version 1.3

Das Ergebnis wird entsprechend so dargestellt, dass der eingegebene Zinssatz von 4,0 % im Ausdruck zu erkennen ist. Die Begriffe wurden entsprechend angepasst, damit sie für eine Vergleichsberechnung geeignet sind:

**Auswertungen**  
Aktives Finanzprodukt  
Mandant: Kreditprodukt [3495] Vertragsabschluss: 31.12.2005  
Finanzierungsbeitrag: 15.000,00 Euro

finanzcheck 1.3 (4. Juli 06) Copyright (c) 1995-2006 // iff - institut für finanzdienstleistungen e.V.

### VERGLEICHSBERECHNUNG

Herr/Frau			
Vertrag vom	31.12.2005	ID-Nr.	3.495
Kreditgeber		Filiale	
Kreditart	Kreditprodukt	Vermittler	
Berechnet von		durch	
Berechnet bis zum	31.12.2015		

---

Vergleichskredit	Mit gewähltem Zinssatz
Vergleichszinssatz	4,00 % fest
Kostendifferenz	<b>6.424,09 €</b>

---

<b>Kreditbetrag (anfängl.)</b>		
Finanzierungsbetrag	15.000,00 €	
Erste Auszahlung	15.000,00 €	am 31.12.2005
incl. Buchungen	15.000,00 €	
Disagio	0,000 %	0,00 €
Nettokredit	15.000,00 €	

---

<b>Laufzeit</b>	
Laufzeitende am	31.12.2015
Kündigung zum	keine Angabe
Laufzeit	120 Monate

**Auswertungen**  
Aktives Finanzprodukt  
Mandant: Kreditprodukt [3495] Vertragsabschluss: 31.12.2005  
Finanzierungsbeitrag: 15.000,00 Euro

Auswertung Grafik Vergleich Tilgungsplan Kurz Tilgungsplan Lang

### Restschuldentwicklung

— Vertragskredit - - Vergleichskredit

Jahr	Vertragskredit	Vergleichskredit
2006	14500	14500
2008	14000	13500
2010	13500	12500
2012	13000	11500
2014	12500	10500

created with ChartDirector from www.advsofteng.com

### Zinsverlauf

— Vertragszins - - Vergleichszins

Jahr	Vertragszins	Vergleichszins
2006	8,00%	4,00%
2008	8,00%	4,00%
2010	8,00%	4,00%
2012	8,00%	4,00%
2014	8,00%	4,00%

iff - finanzcheck 1.3

Finanzcheck Bearbeiten Auswertungen Buchungen Info/Service

**Auswertungen**

Aktives Finanzprodukt

Mandant: Vertragsabschluss: 31.12.2005  
 Finanzprodukt: Kreditprodukt (3495) Finanzierungsbetrag: 15.000,00 Euro

Auswertung Grafik **Vergleich** Tilgungsplan Kurz Tilgungsplan Lang

Datum	Zahlung	Kosten	Zinssatz	Restschuld	Zinssatz	Restschuld	Differenz
			VERTRAGSKREDIT		VERGLEICHSKREDIT		Restschuld
30.12.2005	0,00	0,00	7,800	0,00	4,000	0,00	0,00
31.12.2005	0,00	0,00	7,800	0,00	4,000	0,00	0,00
31.12.2005	15.000,00	0,00	7,800	15.000,00	4,000	15.000,00	0,00
31.01.2006	110,00	0,00	7,800	14.987,50	4,000	14.941,67	45,83
01.02.2006	110,00	0,00	7,800	14.880,75	4,000	14.833,33	47,42
01.03.2006	110,00	0,00	7,800	14.867,47	4,000	14.769,48	97,99
01.04.2006	110,00	0,00	7,800	14.854,11	4,000	14.710,35	143,76
01.05.2006	110,00	0,00	7,800	14.840,66	4,000	14.649,38	191,28
01.06.2006	110,00	0,00	7,800	14.827,12	4,000	14.589,84	237,28
01.07.2006	110,00	0,00	7,800	14.813,50	4,000	14.528,47	285,03
01.08.2006	110,00	0,00	7,800	14.799,79	4,000	14.468,51	331,28
01.09.2006	110,00	0,00	7,800	14.785,99	4,000	14.408,35	377,64
01.10.2006	110,00	0,00	7,800	14.772,10	4,000	14.346,38	425,72
01.11.2006	110,00	0,00	7,800	14.758,12	4,000	14.285,80	472,32
01.12.2006	110,00	0,00	7,800	14.744,05	4,000	14.223,42	520,63
31.12.2006	0,00	0,00	7,800	14.836,69	4,000	14.270,83	565,86
01.01.2007	110,00	0,00	7,800	14.729,88	4,000	14.162,41	567,47
01.02.2007	110,00	0,00	7,800	14.715,62	4,000	14.101,19	614,43
01.03.2007	110,00	0,00	7,800	14.701,27	4,000	14.035,06	666,21
01.04.2007	110,00	0,00	7,800	14.686,83	4,000	13.973,40	713,43
01.05.2007	110,00	0,00	7,800	14.672,29	4,000	13.909,98	762,31
01.06.2007	110,00	0,00	7,800	14.657,66	4,000	13.847,89	809,77
01.07.2007	110,00	0,00	7,800	14.642,93	4,000	13.784,05	858,88

Aus dem Vergleich ergibt sich die Abrechnung mit dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem gesetzlichen Zinssatz von 4,0 % p.a.

## C Fazit

Mit dem update finanzcheck 1.3 können dem Kunden die **Ausdrucke** *Auswertung*, *Grafik* und *Tilgungsplan Vergleich* mitgegeben werden. Die übliche Berechnung erfolgt mit 4,0 % p.a. als Rechenzins gem. § 246 BGB, wobei die vertraglich geschuldeten sonstigen Kosten weiterhin geschuldet werden.

Geht man dagegen von einem gesetzlichen Zinssatz von 4,0 % „für das laufende Jahr“ aus, wie es § 246 BGB definiert, und berücksichtigt die unterjährigen Zahlungen, so kann der Zinssatz von 4,0 % als Effektivzinssatz benutzt und umgerechnet werden. Der Rechenzinssatz beträgt dann in dem oben genannten Fall in der Berechnung 3,928 % p.a. Unabhängig von der Rechenmethode werden bei beiden Vergleichsberechnungen von finanzcheck weitere Kosten wie Bearbeitungsgebühren mit berücksichtigt.